

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

für die

Gesellschaften der Willi Elbe Group

Anwendbar für alle Gesellschaften der Willi Elbe Group (WET) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern,
juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Allgemeines.

Einkaufsbedingungen von WET gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt WET nur insoweit an, als WET diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: auch Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen.

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WET.
- (3) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (DFÜ), Telefax oder Mail erfüllt. Für die Übertragung per DFÜ und per Mail ist keine Unterschrift nötig.
- (4) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (5) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist WET zum Widerruf berechtigt.
- (6) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

§ 3 Inhalt der Bestellung, Lieferabrufe, Material- und Fertigungsfreigabe.

- (1) Die Bestellung hat jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten:
 - die Teilenummer von WET,
 - die zu liefernde Menge,
 - den Liefertermin,
 - sowie den Preis einschließlich der Regelung für den Materialzuschlag (§ 9 Abs. 1).

- (2) Bei einer Rahmenbestellung (wiederkehrende Bestellung über einen bestimmten Serienartikel) sowie bei einem Mengenrahmenauftrag (wiederkehrende Bestellung über eine bestimmte Menge) muss die Bestellung Angaben zur Materialfreigabe (MFr) und/oder zur Fertigungsfreigabe (FeFr) enthalten.

- (3) Bei einer Rahmenbestellung sowie bei einem Mengenrahmenauftrag werden die Teilabrufe (Lieferabrufe) im Rahmen der Bestellung oder durch nachfolgende Vereinbarungen festgelegt. Lieferabrufe müssen Vereinbarungen über Zeit und Menge enthalten. Nachfolgende Änderungen der Teileabrufe erfolgen schriftlich zwischen den Parteien gemäß § 2 Abs. 1.

§ 4 Lieferzeit, Lieferabrufe.

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Material- und Fertigungsfreigabe durch WET 3 Monate vor dem Liefertermin, die vorgenannte(n) Frist(en) beginnen dabei frühestens mit der Annahme der Bestellung.

- (2) Der Liefertermin für die wiederkehrenden Bestellungen gemäß § 3 Abs. 2 werden durch die Lieferabrufe gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 1 festgelegt.

- (3) Die Liefertermine sind feststehend. Der Termin ist dann eingehalten, wenn die bestellte Ware bei WET eingegangen ist (Ankunftsklausel gemäß § 7 Abs. 1).

- (4) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung von WET zu benachrichtigen. Absatz 5 bleibt anwendbar.
- (5) Im Falle der Nichteinhaltung des Liefertermins (Lieferverzug) stehen WET die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist WET berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Unter Anrechnung auf die gesetzlichen Ansprüche steht WET jedenfalls für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, insgesamt maximal 10% des Lieferwertes zu.
- (6) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die WET wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von WET geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (7) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass nur einwandfreie Lieferungen erfolgen (Warenausgangskontrolle des Lieferanten). WET führt lediglich Eingangsprüfungen nach dem Skip-Lot Verfahren (Prüfverzicht) der auditiven Prüfungen durch und beschränkt sich im Übrigen auf Identprüfungen und die Überprüfung der Vertragsgegenstände auf Unversehrtheit.
- (8) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von WET ermittelten Werte.

§ 5 Höhere Gewalt.

- (1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien WET für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen

Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist WET – unbeschadet der sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von WET wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

- (2) Die Regelungen von § 5 Abs. 1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

§ 6 Vertragsgegenstand, Qualitätsmanagement.

- (1) Die zu liefernden Vertragsgegenstände müssen den technischen Vorgaben von WET sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben des Qualitätssicherungskatalogs und die jeweils gültigen technischen Lieferbedingungen von WET einzuhalten.
- (3) Der Lieferant hat jeder Lieferung die von WET geforderte Lieferantenerklärung beizufügen.

§ 7 Transport, Verpackung, Gefahrübergang, Verzollung.

- (1) Transport, Verpackung, Gefahrübergang und Verzollung werden durch die jeweils von den Parteien vereinbarten INCOTERM-Klauseln – speziell die sog. INCOTERM Ankunfts-klauseln vereinbart. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet.
- (2) Soweit es keine gesonderte Vereinbarung gibt, bestellt WET nach DDP Incoterm 2010 bzw. einer dieser Klausel zukünftig entsprechenden Klausel.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, WET über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Lieferant zur Kennzeichnung der WET Teile-Nummer auf dem VDA Label oder einer dieser zukünftig ersetzenden Kennzeichnung verpflichtet.

§ 8 Rechnung, Frachtversicherung.

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- (2) Rechnungen können von WET nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die Teilenummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Ergänzend zu § 6 ist der Lieferant zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet.

§ 9 Preisstellung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Abweichungen des Materialpreises zwischen dem Preis der Bestellung und dem Preis im Zeitpunkt der Auslieferung sind irrelevant, sofern diese nicht durch eine gesonderte Vereinbarung über Materialzuschläge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt sind. Die Vereinbarung muss die Bezugsgröße (Börsenwert oder andere veröffentlichte Grenzwerte) und den Stichtag für die Ermittlung der Bezugsgröße enthalten.

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (4) WET bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WET in gesetzlichem Umfang zu.

§ 10 Mängelansprüche und Rückgriff, Schadenersatzansprüche.

- (1) Die Annahme durch WET erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von WET unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sowie die bestehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) WET kann die Art der Nacherfüllung wählen. Der Lieferant kann die von WET gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch WET zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht WET in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt beispielsweise auch, soweit die Zustimmung des Lieferanten zur Minimierung des Schadens bei laufender Produktion nicht eingeholt werden kann (bspw. Sortierungen zur Erfassung der mangelhaften Produkte).

- (5) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant WET auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- (6) Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.
- (7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- (8) Entstehen WET infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes interne oder externe Kosten bzw. Aufwendungen: insbesondere eigene oder Stillstandskosten Dritter, Transport-, Wege-, Sortier- Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Als externe Kosten werden alle nicht bei WET entstehenden Kosten, also insbesondere Kosten des Abnehmers bzw. zugezogener Vertragspartner verstanden.

§ 11 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz.

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WET insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Der Lieferant übernimmt in den Fällen von Absatz 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WET durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WET den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in ausreichendem Umfang, mindestens jedoch in Höhe von Euro 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen WET weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 12 Schutzrechte.

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird WET von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, WET auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; WET ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die WET aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Beistellung.

- (1) Sofern WET Teile beim Lieferanten beistellt, wird sich hieran das Eigentum vorbehalten. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für WET vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von WET mit anderen, WET nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WET das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) An Werkzeugen behält sich WET das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von WET bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die WET gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant WET sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (3) Von WET beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben das Eigentum von WET. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für WET.

§ 14 Rücktritts- und Kündigungsrechte.

- (1) WET ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
 - der Lieferant die Belieferung eingestellt hat, oder
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber WET gefährdet ist, oder
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder

- (2) WET ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- (3) Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist WET zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn an den erfolgten Teilleistungen kein Interesse besteht.
- (4) Sofern WET aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurückgetreten oder ihn gekündigt hat, hat der Lieferant den hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- (5) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in diesem § 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 15 Unterlagen und Geheimhaltung.

- (1) Alle durch WET zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an WET notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von WET. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis durch WET dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an WET – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung durch WET sind alle von WET stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an WET zurückzugeben oder zu vernichten.

WET behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit WET diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- (2) Erzeugnisse, die nach von WET entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach diesen vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von WET angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge durch WET.

§ 16 Compliance.

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit einzuhalten; zudem verpflichtet er sich unabhängig von bestehenden gesetzlichen Regelungen einen bestimmten qualitativen Standard sowie bestimmte Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern einzuhalten: hierzu gehören das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, das Gebot der Beschränkung der Arbeitszeiten, das Verbot physischer oder psychischer Bestrafungen, Einhaltung von Mindeststandards im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, die Erlaubnis Gewerkschaften zu bilden, das Verbot der Diskriminierung sowie das Bestreben in den Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
- (2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich WET das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- (3) WET hält die vorstehenden Verpflichtungen selbst ein und ist nach ISO 14001 zertifiziert.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort.

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der die Bestellung vornehmenden Gesellschaft der WET Gerichtsstand; WET ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der den Vertragsgegenstand bestellenden Gesellschaft der WET Erfüllungsort.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen.

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).